# Briegisches Wochenblatt für Leser aus allen Ständen.

37.

Freitag, am 17. Juni 1831.


## Zur Jugend- und Erziehungsgeschichte Friedrichs II.

(Beschluß.)

Sonsten, weil durch mäßige Exercitia Corporis die Gesundheit guten Theils erhalten und die Kräfte vermehret werden, so hat der Oberhofmeister und Sousgouverneur auch darauf Acht zu haben, daß dieselben zur rechten Zeit adhibiret werden, und zwar, nachdem es Meines Sohnes Alter und Leibesconstitution zulassen will, dahero dann mit den Krieges-Exercitiis und dergleichen, als Reiten und Fechten der Anfang gemacht werden kann, wenn Mein Sohn etwas robuster wird; wie denn bei allen solchen Uebungen die Enerva-

tion

tion zu verhüten und daß der Prinz sich nicht gar zu sehr angreife. Außer denen Exercitiis Corporis würde nöthig sein, Meinem Sohne sonst eine honette Recreation zu machen und zu geben, als da seien gewisse anständige Spiele, nicht aber von Karten oder Hasard, als welche sich sonst wohl lernen, sondern andere, womit der Esprit aufgemuntert würde: item Spatzierenreiten und gehen, wenn das Wetter gut und dergleichen mehr und gleichwie die Faulheit, als woraus Verschwendung und Durchbringen entstehen und geboren werden, eines der größten Laster, so habt Ihr dem Prinzen davor den allergrößten Eckel in der Welt zu machen; zu welchem Ende man denn dergleichen Recreationes als ein Prämium proponiren kann, wenn Mein Sohn wohl lernet und das Seinige gethan haben wird. Ordinaire aber kann man zwei Nachmittage in der Woche zu dergleichen Recreationen gebrauchen.

Es soll aber mein Sohn niemahlen allein gelassen werden, außer denen Stunden, so Er bei dem Präceptor zubringet und dafern der Oberhofmeister entweder wegen zngestoßener Unpäßlichkeit, oder Abwesenheit, oder anderen Geschäften nicht allemahl zugegen sein könnte, so soll Er die Verfügung thun, daß entweder der Obriste von Kalkstein, oder auch, in dessen Abwesenheit, der Obriste von Fink bei Ihm bleibe und weil der Oberhofmeister und Sousgouverneur auch die Aufsicht über alle übrige Bediente und Leute Meines

Sohnes

Sohnes haben, und auf derselben Thun und lassen Acht, folglich auch gewisser Maaßen Rechenschaft davon geben müssen, so sollen sie auch insgesammt an sie beide verwiesen werden.

An meines Sohnes Tafel kann Niemand kommen, als welchen der Oberhofmeister dazu wird invitiren lassen, wozu er dann solche Leute, absonderlich aber Officiers zu sehen hat, davon keine Corruption oder Händel zu befahren, sondern vielmehr, die capable seien, nützliche und gute Discurse hervorzubringen, damit auch Mein Sohn die Zeit, so er an der Tafel zubringet, nicht übel anwendet.

Da auch oftmahls bei herannahenden Jahren das Laster der Liederlichkeit und Br— einzureißen pfleget, so hat sowohl der Oberhofmeister, als auch der Sousgouverneur darauf mit vor allen Dingen Acht zu haben, daß solches verhütet werde, widrigenfalls sie Mir beide mit ihren Köpfen dafür haften sollen.

Und ob Ich zwar zu der Güte des Höchsten das Vertrauen habe, es werde derselbe Meines Sohnes Erziehung der Gestalt segnen, daß selbige durch gute Ermahnungen und gelinde Mittel werde können geschafft werden, ohne daß Noth sei, eine scharfe Animadversion zu gebrauchen, jedoch wenn es sich zu Zeiten begeben sollte, so werde Ich dagegen solche Mittel anordnen, welche

das

das Uebel zu heben capable seien, der Gestalt Ich denn denenselben nochmahlen hiermit versichere, daß Ich ihnen bei treuer Verwaltung ihres Amtes gegen männiglich kräftig schützen und ihnen bei ihrer Autorität zu erhalten beflissen sein werde, dessen sie sich auch zu Meiner Frauen in allen Wegen zu versehen haben.

Damit aber der Oberhofmeister Gelegenheit habe, sich bei Meinem Sohne allezeit beliebt zu machen und in Ansehen zu erhalten, so will Ich, wann etwa eine Animadversion und Strafe von Mir verordnet worden, eine Remission auf seine Intercession ertheilen.

Uebrigens hat der Oberhofmeister dahin zu sehen, daß Mein Sohn des Morgens im Sommer um sieben Uhr, des Winters aber um acht Uhr aufstehe, des Abends aber sich um neun Uhr zum Schlafengehen bereite, so daß Er längstens um zehn Uhr im Bette sei, zu welchem Ende, und damit solches wohl beobachtet werde, soll der Oberhofmeister und Sousgouverneur Tour a Tour in meines Sohnes Kammer schlafen und muß einer von Ihnen beiden auch des Nachts zugegen sein. Vor solche des Oberhofmeisters und Sousgouverneurs schwere Bedienung bin Ich billig bedacht, denenselben Meine gnädige Belohnung und Erkenntniß spüren zu lassen, und werde Ich selbige der Gestalt einrichten, daß sie der Wichtigkeit ihrer Dienste und dieses Emplois vermittelst

mittelst dessen Ich ihnen das theuerste Pfand, so Ich auf der Welt habe, anvertraue und übergebe, proportioniret sein soll.

Gegeben: Berlin den 13ten August 1718.

(L.S.) Gezeichnet

Friedrich Wilhelm.

---

An diese Instruction schließt sich:

## Das Reglement,

## wie Mein ältester Sohn Friedrich seine Studien zu Wusterhausen halten soll.

Am Sonntage soll Er des Morgens um sieben Uhr aufstehen; sobald Er die Pantoffeln an hat, soll Er vor dem Bett auf die Knie niederfallen und zu Gott kurz beten, und zwar laut, daß Alle, die im Zimmer sind, es hören können. Das Gebet soll dieses sein, so Er auswendig lernen muß:

Herr Gott, heiliger Vater! ich danke Dir von Herzen, daß Du mich diese Nacht so gnädiglich bewahret hast; mache mich geschickt zu deinem heiligen Willen und daß ich nichts möge heute,

heute und mein Lebetage thun, was mich von Dich scheiden kann, um unsers Herrn Jesu, meines Seligmachers Willen, Amen!

Uud hierauf das Vater unser. —

Sobald das geschehen ist, soll er sich geschwinde und hurtig anziehn und sich propre waschen, schwänzen und pudern, und muß das Anziehen und kurze Gebet in einer Vierthel Stunde fix und fertig sein, alsdann es ein Vierthel auf acht Uhr ist. Dann soll Er frühstücken in sieben Minuten Zeit. Wenn das geschehen ist, dann sollen alle seine Domestiquen und Duhan hereinkommen, das große Gebet zu halten, auf die Knie; darauf Duhan ein Capitel aus der Bibel lesen soll und ein oder ander gutes Lied singen, da es drei Vierthel auf Acht sein wird. Alsdann alle Domestiquen wieder herausgehen sollen; Duhan soll alsdann mit Meinem Sohne das Evangelium vom Sonntage lesen, kurz expliciren und dabei alligiren, was zum wahren Christenthum nöthig ist, auch etwas vom Catechismo Noltenii repetiren und soll dieses geschehen bis neun Uhr; alsdann mit Meinem Sohne zu mir herunter kommen soll und mit Mir in die Kirche gehen und essen; der Rest vom Tage aber ist vor Ihn. Des Abends soll Er um halb zehn Uhr von Mir guten Abend sagen, dann gleich nach der Kammer gehn, sich sehr geschwind ausziehn, die Hände waschen und sobald solches geschehen ist, soll

Duhan

Duhan ein Gebet auf den Knien halten, ein Lied singen, dabei alle seine Domestiquen wieder mit zugegen sein sollen, alsdann Mein Sohn gleich zu Bette gehen soll, daß Er halb eilf Uhr gleich zu Bette ist.

Des Montags um sechs Uhr wird Er gewecket, und sobald solches geschehen ist, sollen sie Ihn anhalten, daß Er, sonder sich zu ruhen und nochmahls umzuwenden, hurtig und sogleich aufsteht und muß Er alsdann niederknien und ein kleines Gebet halten, wie des Sonntags früh. Sobald Er solches gethan, soll Er, geschwinde, als möglich, die Schuhe und Stiefeletten anziehen, auch das Gesicht und die Hände waschen, aber nicht mit Seife; ferner soll Er das Casaquin anziehen, das Haar auskämmen und schwänzen, aber nicht pudern lassen. Indeß Er sich kämmen und einschwänzen läßt, soll Er zugleich Thee und Frühstück nehmen, daß das zugleich Eine Arbeit ist, und muß dieses Alles vor halb sieben Uhr fertig sein. Alsdann Duhan und alle seine Domestiquen hereinkommen sollen, und wird alsdann das große Gebet gehalten, Ein Capitel aus der Bibel gelesen, ein Lied gesungen, wie am Sonntage, welches alles bis sieben Uhr dauert, da die Domestiquen auch wieder weggehen sollen. Von sieben bis neun Uhr soll Duhan mit Ihm die Historie tractiren; um neun Uhr kommt Noltenius, der soll Ihn bis drei Viertel auf eilf Uhr im Christenthume informiren. Um drei Viertel

auf

auf eilf Uhr soll Er sich das Gesicht geschwinde mit Wasser und die Hände mit Seife waschen, sich weiß anziehen, pudern und den Rock anziehen und um eilf Uhr zum Könige kommen; da bleibt Er bis zwei Uhr; alsdann Er gleich wieder nach seiner Kammer geht. Duhan soll alsdann auch gleich da sein, Ihm von zwei bis drei Uhr die Landcharte zu weisen; dabei sie Ihm sollen aller europäischen Reiche Macht und Schwäche, Größe, Reichthum und Armuth der Städte expliciren. Von drei bis vier Uhr soll Er die Moral tractiren, von vier bis fünf Uhr soll Duhan deutsche Briefe mit Ihm schreiben und dahin sehen, daß Er einen guten Stylum bekomme. Um fünf Uhr soll Er die Hände waschen und zum Könige gehen, ausreiten, sich in der Luft und nicht in der Kammer zu divertiren und thun, was Er will, wenn es nur nicht gegen Gott ist.

Am Dienstage ist es eben wie am Montage, ausgenommen von neun bis halb eilf Uhr, da soll im Platze von Moltenius, Panzendorf kommen, Ihn im fechten zu informiren. Des Nachmittags soll es sein, wie am Montage, außer daß im Platze vom Briefschreiben Er die Arithmetica vornehmen soll.

Am Mittewochen wird es eben, wie am Montage gehalten, ausgenommen von sieben bis halb zehn Uhr, soll mit ihm Duhan nichts als die Histarie

Historie tractiren und Ihm was auswendig lernen lassen, damit die Memorie verstärkt werde. Halb zehn Uhr soll er sich geschwinde anziehen und zum Könige kommen. Das Uebrige vom Tage gehört vor Fritzchen.

Am Donnerstage Vormittage, wie am Mittewochen; des Nachmittags so wie am Montag Nachmittag; im Platz aber des deutschen Briefes zu schreiben, soll er lernen, einen guten französischen zu schreiben und die Rechenkunst.

Am Freitage Vormittag, wie am Mittewochen im deutschen Schreiben und Arithmetica.

Am Sonnabend soll des Morgens bis halb eilf Uhr in der Historie, im Schreiben und Rechnen alles repetiret werden, was Er die ganze Woche gelernt hat, auch in der Moral desgleichen, um zu sehen, ob er profitiret hat und soll der General Graf von Finkenstein und der Obrist von Kalkstein mit dabei sein; hat Er profitiret, so ist der Nachmittag vor Fritzen; hat Er aber nicht profitiret, so soll Er von zwei bis sechs Uhr alles repetiren, was Er von den vorigen Tagen vergessen hat.

Am Aus- und Anziehen müssen sie Ihn gewöhnen, daß Er hurtig in und aus die Kleider kommt, so viel als menschmöglich ist. Sie sollen auch dahin sehen, daß Er sich selbst aus- und

anziehen lerne und daß Er propre und reinlich werde, und nicht so schmutzig sei.

Friedrich Wilhelm.

Diese Vollmacht ist uns am 3ten September 1721 von dem Geheimenrath Bode in Wusterhausen überliefert worden und accordiret diese Copie von Wort zu Wort mit dem Originale.

Graf von Finkenstein.
C. W. von Kalkstein.

---

## Statistische Mittheilungen über den preußischen Staat.

### Handel.

Die Lage des preußischen Staats für den Handel ist theils vortheilhaft, weil er zur Mitte von Europa gehört, an die Ostsee gränzt, und viele Schiffbare Flüsse hat; theils nachtheilig, weil seine Ländermasse nicht zusammen hängt.

#### A) Handeltreibende Personen.

Diese sind theils die Regierung selbst, theils Privatpersonen. Die letzteren werden in Groß- und Kleinhändler eingetheilt.

## B) Geld und Wechsel.

### 1) Geld.

#### a) Gemünztes.

Die Handelsmünzen bestehn in Gold- Silber- und Kupfermünzen. Die eigenthümliche Goldmünze des Staats ist der Friedrichsd'or. Es werden aber auch dopelte und halbe Friedrichsd'or ausgeprägt.

Die Haupt-Silbermünze des Staates ist der preußische Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet. Von den gewöhnlichen Thalern sind die vormals gemünzten, aber jetzt nicht mehr im Umlaufe sich befindenden Bancothaler verschieden, welche Einem Thaler 7 gr. 6 pf. Cour. im Werthe gleich sind. Außer den Thalern werden jetzt in Courant nur noch $\frac{1}{6}$ Stücke, oder Viergroschenstücke ausgeprägt. Die alten Halbethaler-, Sechsgroschen- und Zweigroschenstücke werden immer seltener.

Die Silbergroschen sind zwölf Pfennigen gleich. Es werden aber auch halbe Silbergroschen ausgeprägt.

In Kupfermünzen werden Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennig-Stücke ausgeprägt.

#### b) Papiergeld.

Hierher gehören: die Kassenanweisungen, welche an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine, desgl. der sächsischen Kassenbillets

lets eingeführt worden sind. Es wurden anfangs für 11,242,347 Thaler verfertigt. Dazu kamen im J. 1827 noch sechs Millionen Thaler. Sie lauten auf Courant, nach dem Münzfuße von 1764, und zwar auf 1 oder 5 oder 50 Thaler. Seit dem 3. Januar 1825 werden sie als baares Geld, zum vollen Nominalwerthe bei allen Königl. Kassen angenommen und gegeben. Ja alle Zahlungen an die Königlichen Kassen in Silbergeld müssen, wenn es nicht durch schriftliche Verträge anders bestimmt worden ist, zur Hälfte in Kassenanweisungen geleistet werden, sofern die Summe 2 Thaler erreicht und übersteigt.

2) Wechsel.

Unterschied zwischen Wechsel und Anweisung, und zwischen einem trockenen und eigenen und einem gezogenen Wechsel. Beide müssen die gesetzliche Form haben, wenn sie gültig seyn sollen. Ist die Münzsorte, worin die Zahlung im Preußischen zu leisten ist, nicht bestimmt, so wird Silber-Courant angenommen. In der Regel ist nur der wechselfähig, der die Rechte eines Kaufmanns hat.

### C. Maaß und Gewicht.

Nach der vom Könige bestätigten Maaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 ist für den ganzen Staat einerlei Maaß und Gewicht bestimmt worden. Um dasselbe nach Probe-

Maaßen und Gewichten anzuordnen, und die Aufsicht darüber zu führen, ist in jedem Regierungsbezirke eine, der Regierung untergeordnete, Aichungskommission ernannt, unter welcher die Aichungsämter in den gewerbreichsten Städten stehen. Ohne von diesen oder den Aichungs-Kommissionen gestempelte Maaße und Gewichte darf kein öffentliches Geschäft getrieben werden.

Zum Grundmaaß ist der preußische Fuß angenommen = $139\frac{13}{100}$ Linien des pariser Fußes.

### Tabelle der Eintheilung.

1 Fuß enthält 12 Zolle.
1 Zoll enthält 12 Linien.
1 Ruthe enthält 12 Fuß.
1 Meile enthält 2000 Ruthen.
1 Berliner Elle enthält $25\frac{1}{2}$ preußischen Zoll.
1 Faden enthält 6 Fuß.
1 Lachter enthält 80 Zolle oder 8 Achtel.
(1 Achtel enthält 10 Zoll, 1 Zoll enthält 10 Primen, 1 Prime 10 Sekunden).
1 Morgen enthält 180 Quadratruthen.
1 Scheffel enthält 16 Metzen, oder 3072 Kubikzolle.
1 Metze enthält 192 Kubikzolle.
1 Berliner Quart enthält 64 Kubikzolle.
1 Eimer enthält 60 Quart (1 Oxhoft enthält 3 Eimer, 1 Ohm enthält 2 Eimer, 1 Anker enthält 1 halben Eimer.

1 Biertonne enthält 100 Quart.

1 Tonne zum Messen des Salzes, Kalks, Gipses, der Asche, der Stein- und Holzkohlen enthält 4 Scheffel.

1 Leinsaattonne enthält $37\frac{2}{3}$ Metzen.

1 Pfund ist gleich dem 66ten Theile eines Kubisfußes destillirten Wassers im luftleeren Raume bei einer Temperatur von 15 Grad Reaumür, welches Gewicht mit 2 Mark köllnisch oder 32 Loth köllnisch übereinkommt.

Anm: Dieses Pfund ist das im Handel allein gültige. Das Fleischergewicht ist abgeschafft.

1 Loth enthält 4 Quentchen, 1 Centner enthält 110 Pfund.

1 Schiffslast enthält 4000 Pfund.

1 Pfund Medicinalgewicht enthält 12 Unzen oder 24 Loth Handelsgewicht; 1 Unze enthält 8 Drachmen, 1 Drachmen enthält 3 Scrupel; 1 Scrupel enthält 20 Gran.

1 Mark edler Metalle enthält 16 Loth, oder ein halbes Pfund Handelsgewicht.

Anm. Juwelen werden nach Karaten verkauft, und 160 Karate sind 9 preußischen Quentchen gleich gesetzt.

## D. Handelswege zu Lande und zu Wasser.

Unter den ersten verdienen besonders die Chausseeen hervor gehoben zu werden. Es ist kaum glaublich, was der preußische Staat in Rücksicht auf dieselben, und zwar zu einer Zeit geleistet hat, wo die Wiederherstellung seines Credites

tes und seines Wohlstandes so viele Millionen forderte. Im Jahr 1816 besaß der Staat nur $523\frac{3}{8}$ Meilen Chausseeen, im Jahr 1828 aber schon $1062\frac{7}{8}$ Meilen.

Auf die verschiedenen Provinzen des Staates kamen.

| | im J 1816 | im J. 1828 |
|---|---|---|
| 1) Brandenburg . . . | $28\frac{1}{2}$ | $90\frac{5}{8}$ M. |
| 2) Pommern . . . . . | — | $7\frac{1}{8}$ " |
| 3) Sachsen . . . . . | $65\frac{5}{8}$ | $121\frac{1}{8}$ " |
| 4) Ost- und Westpreußen . | 1 | $78\frac{1}{2}$ " |
| 5) Posen . . . . . . | — | $17\frac{1}{2}$ " |
| 6) Schlesien . . . . . | $104\frac{1}{4}$ | $241\frac{1}{7}$ " |
| 7) Westphalen . . . . | $101\frac{1}{2}$ | $171\frac{1}{8}$ " |
| 8) Kleve-Berg u. Nieder-Rhein | $222\frac{1}{2}$ | $335\frac{1}{2}$ " |
| | S. $523\frac{3}{8}$ M. | $1062\frac{7}{8}$ M. |

Was die Wasserwege betrifft, so gehören hierher die Flüsse, theils die Kanäle. Unter dem, was in neuern Zeiten für die Schiffbarmachung der Flüsse geschehen ist, verdient hier besonders bemerkt zu werden: 1) die Regulirung der Oder, wodurch sich bis jetzt schon die Kosten der Schifffahrt um $\frac{2}{3}$ vermindert haben. 2) Die Schiffbarmachung der Saale, wodurch die Instrut mit dem schon schiffbaren Theile der Saale verbunden wurde. Sie kostete durch die Anlegung von sieben massiven Schleusen 490,000 Rth. 3) Die neue Coupirung der Elbe bei Magdeburg. 4) Die Schiffbarmachung der Lippe, welche

welche noch nicht beendigt ist. 5) Die Regulirung der Havel.

E. Häfen.

Die Häfen des Staats sind: Memel, Pillau, Neufahrtwasser bei Danzig, Stolpemünde, Rügenwalde, Kolberg, Kammin, Swinemünde, Peenemünde, Greifswalde, Stralsund und Barth. Für die Erhaltung dieser Häfen ist in neuern Zeiten viel gethan worden. Besonders aber verdient der Hafenbau zu Swinemünde hervorgehoben zu werden, wodurch man der Swina eine bestimmte Richtung gab und sie in engere Gränzen einzwängte, so daß sie dadurch genöthigt wurde, die davor liegende immer größer gewordene Sandbank zu durchreißen, und ein tieferes Fahrwasser zu bilden.

F. Handelsplätze.

Die beträchtlichsten sind: Berlin, Königsberg, Danzig, Breslau, Stettin, Magdeburg, Köln, Elberfeld und Aachen.

G. Markt- und Meßstädte.

Vor allen verdienen genannt zu werden: Breslau, Frankfurt an der Oder, Magdeburg und Naumburg.

Redakteur Dr. Ulfert

Verleger Carl Wohlfahrt.

# Briegischer Anzeiger.

37.

Freitag, am 17. Juni 1831.


## Bekanntmachung

wegen der allgemeinen Verpflichtung der Reisenden, sich mit Pässen oder Legitimations-Charten zu versehen, und wegen der Pflicht derjenigen, welche Reisende befördern und aufnehmen.

Allerhöchstem Befehl zu Folge ist bei der fortdaurenden Gefahr der Cholera in den Nachbarstaaten, jeder Reisende verbunden, sich mit einem Reisepasse oder mit einer Legitimations-Charte seiner Ortsobrigkeit zu versehen, und solche in jedem Nachtquartier, bei Vermeidung der Ungültigkeit derselben, der Ortsobrigkeit zum Visa vorzulegen, mit alleiniger Ausnahme der auf Dienstreisen begriffenen Militairs und der öffentlichen Beamten, welche sich dagegen aber durch die Reiseorder auszuweisen schuldig.

Allen Postämtern, Fuhrleuten und Schiffern ist die weitere Fortschaffung, desgleichen allen Gastwirthen und Privatpersonen die Aufnahme jedes Reisenden, der sich nicht auf die vorangegebene Art als öffentlicher Beamter ausweiset, oder einen im letzten Nachtquartier visirten Paß, oder endlich eine Legitimations-Charte von der bemerkten Beschaffenheit bei sich führt, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Ahndung untersagt. Reisende, welche sich nicht auszuweisen vermögen, sollen als verdächtig betrachtet und unter Kontumaz gesetzt werden.

Indem wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir: daß von heute ab die Ausfertigung der Legitimations-Charten auf dem Polizey-Amte in den gewöhnlichen Amtsstunden erfolgen wird.

Brieg den 15. Juny 1831.

Königl. Preuß. Polizey-Amt.

---

## Bekanntmachung.

Bei der am 4ten d. Mts. stattgefundenen X. Verloosung der zinsbaren und unzinsbaren Anerkenntnisse über die Beträge der Ansprüche an den Fonds der hiesigen als ablösungs anerkannten Gewerbe-Gerechtigkeiten, sind nachstehend bezeichnete Nummern gezogen worden.

A. Von den zinsbaren Anerkenntnissen.

No. 310 über 300 Rthlr.

B. Von den unzinsbaren Anerkenntnissen.

No. 165 über 106 Rtl. 11 sgr., No. 296 über 100 Rtr., No. 316 über 100 Rtl., No. 323 über 100 Rtl., No. 334 über 100 Rtl., No. 369 über 100 Rtl. und No. 413 über 100 Rtl.

Die Inhaber dieser Anerkenntnisse werden demnach hiermit aufgefordert, dieselben vom 4ten bis 6ten k. M. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in dem rathhäuslichen Deputations-Sitzungszimmer zu präsentiren und mit den zinsbaren Anerkenntnissen auch zugleich die vom 1sten Januar c. a. ablaufenden Zins-Coupons mit zur Stelle zu bringen.

Diejenigen, welche die obenbezeichneten Obligationen zur gesetzten Zeit nicht vorlegen, haben zu gewärtigen, daß die darinnen bezeichneten Geldbeträge sofort baar in das Depositum des Königl. Land- und Stadt-Gerichts hieselbst auf Gefahr und Kosten des Inhabers werden gezahlt werden.

In dem obenerwähnten Zeitraum und am angegebenen Orte wird auch zugleich die Auszahlung der Zinsen der Bankgerechtigkeits-Obligationen für das I. Semester c. erfolgen und mit dem 6ten Juli c. a. geschlossen werden. Brieg, den 7ten Juni 1831.

Der Magistrat.

---

## Bekanntmachung.

Dem Publico besonders aber den Bewohnern des III. und VIII. Bezirks machen wir hiermit bekannt, daß der Tuchfabrikant Hasenschmidt und der Bäckermeister Mühmler zu Stellvertretern der Vorsteher für den III. und VIII. Bezirks angestellt worden sind.

Brieg den 10. Juni 1831

Der Magistrat.

---

## Schutz-Pocken-Impfung.

Mit Ablauf dieses Monats wird das Schutzpocken-Impfungsgeschäft hieselbst für dieses Jahr beendigt werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Brieg den 14. Juni 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Amt.

---

## Aufforderung
### zur pünktlichen Fremdenmeldung.

Bei den heutigen außergewöhnlichen Zeitumständen bringen wir hierdurch die Verpflichtung zur unerläßlich baldigen Anmeldung aller von auswärts hierher kommenden Personen, jeglichen Standes, Alters und Geschlechts hierdurch in Erinnerung, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung.

Brieg den 15. Juni 1831.

Königl. Preuß. Polizei-Amt.

## Oeffentliche Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadt-Gerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Juliane Wilhelmine verehlichte Frau Kaufmann Kaltenbrunn geborne Körner und deren Ehegatte Kaufmann Ernst Gottlieb Kaltenbrunn hieselbst, durch den am 23ten December 1830 errichteten Ehe- und Erbvertrage die hieselbst statuarisch stattfindende Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten im Vererbungsfalle unter sich ausgeschlossen haben.

Brieg, den 2. Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

## Anzeige.

Sonnabend den 18ten Juni Mittags 1 Uhr wird in meinem Garten,

zur Feier der Schlacht bei Belle-Alliance
das erste Mittagsmahl nebst Silberverloosung

stattt finden, welches ich hiermit ergebenst anzeige.

Nicht Abonnenten, welche Theil an dem Mittagsmahl zu nehmen wünschen, werden ergebenst gebeten, mir es spätestens bis Freitag Mittag gütigst wissen zu lassen.

F. Hintze,
Coffetier im Happelschen Garten.

---

## Schwein-Ausschieben.

Freitag den 17ten d. M. findet bei mir ein gut arrangirtes Schwein-Ausschieben statt, wozu ich meine werthen Herrn Gäste und ein hochgeehrtes Publikum unter der Versicherung einer guten Bedienung von Speisen und Getränken hiermit ergebenst einlade.

Mau,
Coffetier in dem Weinberge.

Lotterie-Anzeige.

Bei Ziehung 5ter Classe 63ter Lotterie fielen folgende Gewinne in mein Comtoir:

2000 Rtl. auf No. 7251.

1000 Rtl. auf No. 7231. 95.

200 Rtl. auf No. 3220. 33975.

100 Rtl. auf No. 9564. 24001 84. 33998.

50 Rtl. auf No. 3202. 11. 7214. 23. 38. 41. 42. 58. 59. 60. 64. 73. 84. 92. 93. 9522. 25. 67. 85. 20639. 22187. 24003. 5. 20. 38. 39 58. 74. 89. 93. 96. 33910. 11. 21. 28. 32. 54. 82. 88. 43376. 79. 82. 65836 und 75215.

40 Rtl. auf No. 3204. 8. 9. 12. 25. 7213. 18. 65. 69. 75. 83. 88. 94. 9526. 38. 39. 47. 55. 58. 72. 74. 75. 76. 81. 87. 22181. 24002. 7. 27. 29. 45. 50. 52. 71. 73. 79. 86. 95. 98. 33903. 16. 23. 26. 41. 46. 51. 60. 71. 72. 78. 86. 91. 94. 99. 40124. 64617. 65842. 75214. 16. 22. 29. 30. 78619. 20 und 25. Mit Loosen zur 1ten Classe 64ter Lotterie empfiehlt zu geneigter Abnahme

der Königl. Lotterie-Einnehmer
Böhm.

---

Malsbonbons und Rosenbonbons
für Brustkranke und am Husten Leidende, so wie
beste Gnadenfreyer- und Berliner-
Pfeffermünzküchel,
die letztern von ganz besonderer Stärke, sind fortwährend zu haben, bei

G. H. Kuhnrath.

---

Zu vermiethen.

Auf der Paulschen Straße No. 186 ist der Oberstock nebst Zubehör und eine Stube im Hinterhause zu vermiethen.

Zu vermiethen

ist in dem, der Trinitatis-Kirche gehörenden, auf der Burggasse sub No. 354 gelegenen Hause die dritte und vierte Etage, welche beide zu Michaelis d. J. bezogen, die diesfälligen Bedingungen aber bei den unterzeichneten Kirchenvorstehern in Erfahrung gebracht werden können. Brieg den 14ten Juni 1831.

Gäbel. Wichura.

---

In No. 52 am Ringe ist der erste Stock zu vermiethen, bestehend in 5 Stuben, Küche, Keller und Holzstall, und kann zu jeder Zeit bezogen werden. Das Nähere ist im Irrenhause bei der Frau Klose zu erfahren.

---

Eine Stube nebst heitzbarem Kabinet, auch Holz- und Bodengelaß, ist mit auch ohne Meubles und Bette zu vermiethen und den 16ten dieses oder den ersten künftigen Monats zu beziehen. Bemerkt wird, daß sich diese Wohnung für einen oder für zwei einzelne Herren sehr gut eignet. Wo? erfährt man in der Wohlfahrtschen Buchdruckerei.

---

In No. 149 auf der Oppelnschen Gasse ist der Oberstock, bestehend in drei Stuben, Alkove, Bodenkammern Keller nebst übrigen Gelaß, zu vermiethen und kommende Johanni zu beziehen.

---

In einem Garten vor dem Thore ist ein Sommer-Logis von einer auch zwei Stuben, mit und ohne Meubles und Bedienung, zu vermiethen. Wo? ist in der Wohlfahrtschen Buchdruckerei zu erfragen.

## Angekommene Fremde vom 9ten bis 15ten Juni 1831.

Im goldenen Kreutz. Hr. Graf v. Strachwitz aus Pawlonka. Hr. von Blegeleben, Geh. Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director aus Breslau. Hr. Dct. Rudel, Divisionsprediger aus Breslau. Hr. Friedländer, Kaufm. aus Leobschütz. Hr. von Broskowsky, Major aus Cosel. Hr. Graf v. Posadowsky aus Blattnitz. Hr. v. Horn, Obrist aus Breslau.

Im goldenen Lamm. Hr. Gröschel, Kaufm. aus Mainz. Hr. Plock, Berg=Eleve aus Aalen. Hr. Bloch, Hr. Gepke, Hr. Friesner, Hr. Gleiß, Hr Herzog und Hr. Pelz, Kaufleute aus Breslau. Hr. Lahusen, Kaufm aus Leipzig. Hr. v. Prosch, aus Oppeln. Hr. Walnlig aus Berlin.

Im goldenen Löwen. Hr. v. Augern, Rittmeister aus Zirke. Hr. von Thun, Lieutenant aus Wyssocka. Hr. v. Skribensky, Gutshr. aus Groschitz. Frau v. Rosen aus Breslau. Hr. Sauer, Doct. aus Oppeln. Hr. Friedländer, Kaufm. aus Kempen. Hr. Reiß, Referend. aus Breslau. Hr. Guttentag, Kaufm. u. Hr. Friedemann, Agent, beide aus Breslau. Hr. von Dresky, Rittmeister aus Tschammendorff. Hr. Gallwitz, Rittmeister aus Gleiwitz.

Im blauen Hirsch. Hr. Helbig, Kaufm. aus Breslau. Hr. Bodländer, Kfm. aus Krappitz.

Im Privat=Logis. Frau Hoffmann, Predigerwit. aus Creuzburg. Hr. Schmeling, Rendant aus Herrnstadt. Hr Schmeling, Lieutenant aus Breslau. Hr. Tschirschky, Ingenieur=Lieutenant aus Breslau. Hr. Doctor Schön, Staabsarzt u. Hr. Riemer, Rendant, beide aus Neisse. Hr. Primpker, Handlungs=Reisender aus Wien.

| Briegischer Marktpreis den 11. Juny 1831. Preußisch Maaß. | Courant. | | |
|---|---|---|---|
| | Rtl. | sgr. | pf. |
| Weitzen, der Scheffel, Höchster Preis | 2 | 17 | 4 |
| Desgleichen Niedrigster Preis . . . . | 2 | 8 | — |
| Folglich der Mittlere . . . . . . . . | 2 | 12 | 8 |
| Korn, der Scheffel, Höchster Preis . | 1 | 24 | — |
| Desgleichen Niedrigster Preis . . . . | 1 | 16 | — |
| Folglich der Mittlere . . . . . . . . | 1 | 20 | — |
| Gerste, der Scheffel, Höchster Preis | 1 | 12 | — |
| Desgleichen Niedrigster Preis . . . . | 1 | 5 | — |
| Folglich der Mittlere . . . . . . . . | 1 | 8 | 6 |
| Haafer, der Scheffel, Höchster Preis | 1 | 1 | — |
| Desgleichen Niedrigster Preis . . . . | — | 27 | — |
| Folglich der Mittlere . . . . . . . . | — | 29 | — |
| Hierse, die Metze . . . . . . . . . | — | 7 | — |
| Graupe, dito . . . . . . . . . . | — | 10 | — |
| Grütze, dito . . . . . . . . . . | — | 13 | — |
| Erbsen, dito . . . . . . . . . . | — | 3 | 4 |
| Linsen, dito . . . . . . . . . . | — | 4 | — |
| Kartoffeln, dito . . . . . . . . . . | — | 1 | 3 |
| Butter, das Quart . . . . . . . . . | — | 7 | 9 |
| Eier, die Mandel . . . . . . . . . . | — | 2 | 9 |